Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 15 Ausgabetag: 27.12.2024

50. Jahrgang

Seite INHALT 1.) Erlass einer 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 2.) Erlass einer 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten zur Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018 3.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde 132 Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes 4.) 139 Gemeinde Schermbeck (Zentraler Schulstandort "Weseler Straße"); hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Zentraler 143 5.) Schulstandort Weseler Straße" der Gemeinde Schermbeck; hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



1.)

13. Satzung

vom 17.12.2024

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert druch Art. 2 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in der jeweils geltenden Fassung der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungG Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), in der jeweiles geltenden Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. 12. Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 3 in Abschnitt I "Gebührenrechtliche Regelungen" erhält folgende Fassung:
- " (3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs.1
 - ab dem Kalenderjahr 2024: 0,80 €."
 - § 4 Abs. 4 in Abschnitt I "Gebührenrechtliche Regelungen" erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 bei Dachflächen mit Dachbegrünung, bei Einleitung über private Versickerungsanlagen (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine), Regenwassernutzungsanlagen, Mulden-Rigolen- Systeme etc.
 - ab dem Kalenderjahr 2024: 0,40 €."

Artikel II

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 17.12.2024

– Rexforth – Bürgermeister



2.)

6. Satzung

vom 17.12.2024

zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712, zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 8, 9 und 10 G zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Die Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 1 bis Abs. 7 "Gebührensatz" erhält folgende Fassung:
- "(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Obere Issel" die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,128788 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000350 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Raesfelder Isselverband" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,207533 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000330 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Schermbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Schermbecker Mühlenbach" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,009176 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000088 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rhader Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Rhaderbach / Wienbach" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,069484 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000131 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Mittlere Issel" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,263566 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000399 €

(6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rehrbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "Gahlener Torfvennverband" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,047693 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000352 €

(7) Der Gebührensatz beträgt für die von der Gemeinde durchgeführte Gewässerunterhaltung der **übrigen Gewässer** bei den einzelnen Flächenarten

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,048789 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000214 €"

Artikel II.

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

Artikel III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 17.12.2024

Rexforth –Bürgermeister



3.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 wie folgt beschlossen:
 - 1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2023 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
 - 2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2023 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (einstimmig)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2023 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.10.2024 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 20.11.2024 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 Kommunalwahlgesetz und Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) werden die Bilanz zum 31.12.2023, die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen der Öffentlichkeit in der Zeit vom 06. Januar 2025 bis einschließlich 17. Januar 2025 im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch:

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag:

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag:

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag:

8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Im Zeitraum der Offenlage sind die Unterlagen allerdings jeder Zeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/politik/satzungen-ortsrecht

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2023 ist dieser Bekanntmachung als Anlage 1 und die Bilanz zum 31.12.2023 der Gemeinde Schermbeck als Anlage 2 beigefügt.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 15/2024 vom 27.12.2024 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt

Schermbeck, 10.12.2024 Der Bürgermeister

Rexforth-

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2023

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH hat der Gemeinde Schermbeck für den Jahresabschluss 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeinde Schermbeck

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung. Tellergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach§ 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach§§ 38 ff. KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und§ 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach§ 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach§§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als

notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder Insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben

im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

 beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach§ 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen."

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck übernimmt den vorstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH unverändert und macht sich diesen zu eigen.

Schermbeck, den 25.09.2024

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bilanz zum 31. Dezember 2023 A K T I V S E I T E			PASSIVSEITE					
	31.12.2023 € €	31.12.2022	23		31.12.2023	31.12.2022 € €	022	
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		4,471.953,75 660.000,00					I	
Aniagevermogen Manaterielle Vermögensgegenstände		138.152,55 154.066,32			32.726.305,25	31.962.597,04	597,04	
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage		00'0		00'0	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	C 895 764 62	88 CBC 274 3	1.3 Ausgleichsrücklage 1.3 Jahrseitherschuse Jahrsefahlhatten	hvaefahhatsa	1.760.467,05	1.843.151,37	343.151,37	
12.1.2 Ackerland	4.051.149,89	3.509.911,51		D		41.113.207,99 33.723.064,09	64,09	
1,2.1.3 Wald, Forsten	286.341,10	286.341,10	2		20 000000000000000000000000000000000000			
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.544.010,25	1.654.576,22	2.1 für Zuwendungen		7 745 740 00	18.267.310,14	8.267.310,14	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13,707,707,502,70	150.025.11		gleich	410.426,13	671.	671.318,45	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	00'0	o'o	0,00 2.4 sonstige Sonderposten	Le	1.439.316,94	483.	483.320,09	
1.2.2.2 Schulen	12.376.841,97	12.850.655,72	772		100	12 130 035 05 27 659 352 80	52.80	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		9.180.696,22	, al				00170	
	25.823.472,98	23.645.534,09	.09 3. Rückstellungen		12 701 054 00	13 125 390 00	300 00	
 1.2.3 intrastrukturvermögen 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 	14.356.402,51	14.257.202,40		eponien und Attasten	0,00	13,123		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1,278,604,27	1,331,295,03		itellungen	00'0		00'0	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00 3.4 Sonstige Rückstellungen	gen	1.783.018,09	14.484.072.09 15.169.632.28	2.044.242,28	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrstenkungsanlagen	8.493.822,40	8.941.905,24	5,24				ļ	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	466.880,82 38 272 272 98	39 196 375 60	60 4. Verbindlichkeiten					
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.394,35							
1.2.5 Kurstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00		4.1					
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.274.847,46			-	00'0		00'0	
1.2.7 Betriebs- und Geschaftsausstattung	5,687,169,13 5,687,955,84	1.186.437,60		4.1.2 Zur Expusitatssicherung 4.2 Verhindlichkeiten aus Kraditen für Investitionen	000		00'0	
1.2.4 Gelestete Atzantungen, Anagen im bau	0,000,000,0	86.805.978.10 81	.1	en Unternehmen	00'0		00'0	
1.3 Finanzanlagen				len	00'0		00'0	
1.3.1 Antelle an verbundenen Unternehmen	25.090,00			mögen	00'0		0,00	
1.3.2 Beteiligungen	632.337,46	632.3		in Bereich	00'0	1 26 7	0,00	
1,3,3 Sondervermögen	0,00	1 656		4.2.5 von Kreditnstituten 4.3 Verhindlichkeiten aus Krediten zur I leutditätssicherung	10.061.233,76	707	261.052,29	
1.3.5 Ausleihungen	2000			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	2,700,000,00	2.700,0		hkommen	101.661,32	121.	121.677,00	
	00'0			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	723.362,93	655.	655,653,42	
1,3,5,3 an Sondervermogen	10.907.32	11.5	0,00 4,0 Verbindlichkeiten aus Transferielstungen 4,7 Sonstige Verbindlichkeiten	us Fransferieistungen Akelten	279.303,67	138.	138.291,04	
		3.867.919,96 3.62		uaß	8.815.727,89	10.886.334,47	334,47	
2 Imlandromagan		90.812.050,61 85.239.737,	4.		20.6	20.667.331.76 19.765.777.90	06.22	
2.1 Vorräte								
2.1.1 Roh-, Hills- und Betriebsstoffe	13.730,00	13.7.	30,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung	henzung		22.253,20 26.7	26.741,86	
Z. I.Z. Geldskeig varzalinnigen		13.730,00 13.7.	00'					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
2.2.1 Offendich-rechtliche Fordenungen und Forderungen aus Transferleistungen	110 726 13	111 703 06	90					
2.2.1.2 Beiträge	000		0,00					
2.2.1.3 Sleuern	1.632.259,25	201.663,79	3.79					
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.506,200,52	1,966,668,70	8,70					
ביביים פסופות משמעום פסופות שלים ביינים ביינים מינים מ	3.704.322,86	2.4	62'					
2.2.2 Privatrechtliche Fordenungen 2.2.2 Privatrechtliche Fordenungen	237.341.52	260.822.10	2.10					
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	446,08	1.758,86	8,86					
2.2.2.3 gegen sonstige	208.288,82 446.076,42	152.516,12 415.097,08	,08					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	463.452,43	4.613.851.71 4.982.780.29	142					
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			00'0					
2.4 Liquide Mittel		8.333.380,50 5.272.666,86 12.960.962,21 10.269.177,15	.15					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		171,933,52 175,654,64	1,64					
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00 0,00 108.416.900,09 96.344.568,93	0,00		108	108.416.900,09 96.344.568,93	568,93	



4.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Zentraler Schulstandort Weseler Straße" der Gemeinde Schermbeck;

hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 58 "Zentraler Schulstandort Weseler Straße" beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom 03.01.2025 bis 03.02.2025 (einschließlich) auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:

 $\underline{https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene}$

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: https://www.bauleitplanung.nrw.de/

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom

03.01.2025 bis 03.02.2025 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag <u>und</u> Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 "Zentraler Schulstandort Weseler Straße" ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche <u>umweltbezogenen Informationen</u> im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan Nr.	WoltersPartner Stadtplaner	- Festsetzungen zur Grüngestaltung
58		(Kap. 5.1)
		- Naturschutzrechtliche Eingriffsrege-
		lung (Kap. 5.2)
		- Biotop- und Artenschutz (Kap. 5.3)
		- Natura 2000 (Kap. 5.4)
		- Wasserwirtschaftliche Belange (Kap.
		5.5)
		- Forstliche Belange (Kap. 5.6)
		- Belange des Bodenschutzes (Kap.
		5.7)
		- Anforderungen des Klimaschutzes
		und der Anpassung an den Klimawan-
		del (Kap. 5.8)
		- Abwasser- und Abfallbeseitigung
		(Kap. 6.1)

Umweltbericht <u>als Bestandteil der</u> Begründung (Kap. 8)	WoltersPartner Stadtplaner	- Altlasten und Kampfmittelvorkommen (Kap. 6.2) - Immissionsschutz im Hinblick auf den einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärm (Kap. 6.3) Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch/Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt/Fläche/Boden/Wasser/Luft- u. Klimaschutz/Landschaft/Kultur- u. Sachgüter/Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgü-
Eingriffs- und Ausgleichs- bilanzierung als <u>Anhang zur</u> Begründung	WoltersPartner Stadtplaner	tern) Bewertung und Bilanzierung des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft
Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1)	WoltersPartner Stadtplaner	Untersuchung und Bewertung evtl. pla- nungsrelevanter Auswirkungen auf Fle- dermäuse, Vögel und Pflanzen
Entwässerungskonzept	Ingenieurbüro Angenvoort+Barth	Untersuchung zur - Ableitung des Schmutzwassers - Versickerung des Niederschlagswassers - Überflutungsnachweis
Immissionsschutzgutachten	Normec Uppenkamp	Untersuchung des Gewerbelärms des angrenzenden Dachziegelwerkes und des Verkehrslärms
5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst-, Bezirksregierung Düsseldorf, Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Kreis Wesel, Lippeverband	- Kampfmittel - Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen - Beseitigung / Behandlung des Schmutz- und Niederschlagswassers - Wasserschutzgebiet Holsterhausen / Üfter Mark - Immissionsschutz im Hinblick auf das angrenzende Dachziegelwerk und den Verkehrslärm - Landschaftsplanung - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Artenschutz - Bodenschutz

Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an folgende E-Mail bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 15/2024 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt

46514 Schermbeck, 27.12.2024

Der Bürgermeister

Rexforth



Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 15 der Gemeinde Schermbeckvom 27.12.2024, S. 139



5.) Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Zentraler Schulstandort "Weseler Straße");

hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Offenlage zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Zentraler Schulstandort "Weseler Straße") beschlossen.

Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom 03.01.2025 bis 03.02.2025 (einschließlich) auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:

https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: https://www.bauleitplanung.nrw.de/

Der Entwurf 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom

03.01.2025 bis 03.02.2025 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zentraler Schulstandort Weseler Straße" ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche <u>umweltbezogenen Informationen</u> im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes	WoltersPartner Stadtplaner	- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Kap. 3.2) - Artenschutz (Kap. 3.2) - Natura 2000 (Kap. 3.2) - Wasserwirtschaftliche Belange (Kap. 3.3) - Forstliche Belange (Kap. 3.4) - Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel (Kap. 3.5) - Belange des Bodenschutzes (Kap. 3.6) - Altlasten und Kampfmittelvorkommen (Kap. 3.8) - Immissionsschutz (Kap. 3.9)
Umweltbericht <u>als Bestandteil der</u> Begründung (Kap. 4)	WoltersPartner Stadtplaner	Untersuchung der verschiedenen Schutz- güter (Mensch/Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt/Fläche/

		Boden/Wasser/Luft- u. Klimaschutz/ Landschaft/Kultur- u. Sachgüter/Wir- kungsgefüge zwischen den Schutzgü- tern)
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf, Geologischer Dienst NRW, Lippeverband	- Immissionsschutz im Hinblick auf Lärmimmissionen des angrenzenden Dachziegelwerkes - Wasserschutzgebiet Holsterhausen / Üfter Mark - Bodenschutz - Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung - Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen - Umgang mit Niederschlagswasser - Belange der Forstwirtschaft (Schutz des Waldes)

Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an folgende E-Mail bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 15/2024 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: https://www.schermbeck.de/rathaus-buer-ger/buergerservice/bekanntmachungsblatt

46514 Schermbeck, 27.12.2024

Der Bürgermeister

Rexforth



Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck vom 27.12.2024, S. 125